

Stefans Lehrerarbeitsreformideen

Beitrag von „Wollsocken80“ vom 1. Februar 2019 18:40

Zeugnisnoten sind bei uns rekursfähig*, der Rekurs muss beim Schulrat eingereicht werden und so ist es auch geschehen.

*Edit: Sofern dem Zeugnis eine "rechtsfeststellende noch rechtsgestaltende Wirkung" zukommt, wie es im Schweizer Juristendeutsch so schön heisst. Habe gerade ein passendes Urteil vom Kantonsgericht Basel-Land dazu gefunden. Im Falle des erwähnten Schülers war dies zutreffend, da er bei Nichtbestehen der 1. Klasse Gymnasium den Ausbildungsgang hätte wechseln müssen.